



# Reglement über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe

Rechtliche Grundlage Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf das Organisationsreglement und der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung (Hundegesetz, Tierschutzgesetzgebung und Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten) das folgende Reglement:

## I. Allgemeines

**Art. 1**  
Zweck Dieses Reglement regelt ergänzend zum Hundegesetz die Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter, die Einschränkungen der Hundehaltung, die Hundetaxe sowie die Ausnahmen zur Hundetaxe.

**Art. 2**  
Vollzug Die Polizeibehörde der Gemeinde ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

## II. Organisation

**Art. 3**  
Datenbank Seit dem 01. Januar 2007 müssen alle in der Schweiz lebenden Hunde eindeutig und fälschungssicher markiert und in der Hundedatenbank Amicus ([www.amicus.ch](http://www.amicus.ch))<sup>1)</sup> registriert werden.

**Art. 4**  
Meldepflicht<sup>1)</sup> Gemäss Art. 6 vom Hundegesetz (BSG 916.31) müssen Hunde gekennzeichnet und registriert werden.

<sup>2)</sup> Halter von Hunden haben ihre Hunde, wenn diese über 6 Monate alt sind, auf der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Aufforderung zur Meldung erfolgt durch die jährliche Publikation. Diese Anmeldung ersetzt die Meldepflicht bei der in Art. 3 erwähnten Hundedatenbank Amicus<sup>2)</sup> nicht.

<sup>3)</sup> Wer sich vom bisherigen Hund trennt oder einen anderen Hund erwirbt, hat dies der Gemeindeverwaltung innert vier Wochen zu melden.

**Art. 5**  
Kontrollmarke<sup>1)</sup> Als Ausweis über die ordnungsgemässe Anmeldung des Hundes auf der Gemeindeverwaltung dient eine unbefristet gültige nummerierte Marke, die am Halsband des Hundes zu befestigen ist.

<sup>2)</sup> Die Kontrollmarke darf ohne die Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht auf andere Hunde übertragen werden.

<sup>3)</sup> Trennt sich der Besitzer von seinem Hund, ist die Kontrollmarke innert vier Wochen unter Angabe des Grundes der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

<sup>1)</sup> Redaktionelle Änderung vom 20.04.2017

<sup>2)</sup> Redaktionelle Änderung vom 20.04.2017



<sup>4</sup> Beim Verlust der Kontrollmarke, ist bei der Gemeindeverwaltung gegen einen Unkostenbeitrag eine Ersatzmarke zu beziehen.

### III. Hundetaxe

#### Grundsatz

#### Art. 6

<sup>1</sup> Für jeden über sechs Monate alten Hund wird jährlich eine Hundetaxe erhoben. Die Hundetaxe ist am 1. Januar für das laufende Jahr fällig.

<sup>2</sup> Die Höhe der Hundetaxe beträgt **60 bis 140 Franken**. Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe in der Verordnung fest.

<sup>3</sup> Stirbt ein Hund, nachdem die Taxe für das laufende Jahr entrichtet wurde, so ist für einen im gleichen Jahr neu zugelegten Hund keine weitere Taxe zu bezahlen. Dagegen besteht die Meldepflicht gemäss Art. 4 Abs. 3. Es besteht kein Anrecht auf eine Rückerstattung der Hundetaxe.

<sup>4</sup> Für Hunde, die nach dem 1. September das Alter von 6 Monaten erreichen oder neu in der Gemeinde hundetaxenpflichtig werden, ist eine halbe Hundetaxe zu bezahlen.

#### Ausnahmen

#### Art. 7

<sup>1</sup> Gem. Art. 13 Abs. 3 Hundegesetz (BSG 916.31) wird für folgende Kategorien keine Hundetaxe erhoben:

- Hilfs- und Begleithunde (Blindenführende/Behindertenhunde) für Menschen mit einer Behinderung,
- Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

<sup>2</sup> Gemäss Art. 13 Abs. 4 Hundegesetz (BSG 916.31) werden folgende weitere Kategorien von Hunden ganz oder teilweise von der Hundetaxe befreit:

Bei Dienst- und Rettungshunden, sowie Hunden mit einer Spezialausbildung (vorbehalten Art. 7 Abs. 1) wird eine Hundetaxe von 20 Franken erhoben. Der Nachweis über die Spezialausbildung und den zweckgemässen Einsatz solcher Hunde, ist durch den Eigentümer jährlich neu nachzuweisen. Als Spezialausbildung gilt, wenn diese durch den Kynologischen Verein als solche anerkannt wird.

### IV. Hundehaltung

#### Grundsatz

#### Art. 8

Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden. Es gilt Art. 5, Hundegesetz (BSG 916.31).



Kranke und gefährliche Hunde	<b>Art. 9</b> Es gilt Art. 11, Absatz 2, Tierseuchengesetz (SR 916.40).
Leinen und Maulkorbpflicht	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Gemäss Art. 7 Abs. 1 Hundegesetz (BSG 916.31) gilt folgende Leinenpflicht:  a) Beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten, b) Auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen, c) In öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen, d) Beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten (bestossene Weiden) e) Auf Anordnung im Einzelfall.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der Leinenpflicht nach Absatz 1 und bezeichnet in der Verordnung zum Hundereglement weitere Orte, an denen Hunde an der Leine zu führen sind. <sup>3)</sup>  <sup>3</sup> Die Polizeibehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von der Leinenpflicht nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen. Vorbehalten bleiben Leinenpflichten gemäss der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung.
Zutrittsverbote für Hunde	<b>Art. 11</b> Gemäss Art. 8 Hundegesetz (BSG 916.31) definiert der Gemeinderat in einer Verordnung die Orte, zu denen Hunde keinen Zutritt haben.
Ausführen von Hunden im Rudel	<b>Art. 12</b> Gemäss Art. 9 Hundegesetz (BSG 916.31) dürfen pro Person nicht mehr als drei Hunde, die älter als vier Monate sind, gleichzeitig ausgeführt werden.
Haftpflichtversicherung	<b>Art. 13</b> Gemäss Art. 11 Abs. 1 Hundegesetz (BSG 916.31) müssen Risiken der Hundehaltung durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Die Versicherungspolice ist auf Verlangen den Behörden vorzuweisen.
Beaufsichtigung in Wäldern	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit dürfen Hunde im Freien nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.  <sup>2</sup> Die Bestimmungen der Jagd- und Tierseuchengesetzgebung bleiben vorbehalten.

<sup>3)</sup> Urnenbeschluss vom 31.01.2021



- Art. 15**  
Findeltiere  
<sup>1</sup> Wer einen verloren gegangenen Hund findet, hat den Eigentümer zu informieren. Wenn er diesen nicht kennt, ist der Fund des Tieres der kantonalen Meldestelle anzuzeigen.  
<sup>2</sup> Kantonale Meldestelle ist der Berner Tierschutz.
- Art. 16**  
Betreuung, Pflege, Tierschutz  
Es gilt die Tierschutzgesetzgebung.
- Art. 17**  
Verbot für Hundehaltung  
Verbote für die Hundehaltung verfügt der Veterinärdienst des Kantons Bern (siehe Artikel 2, Kantonale Tierschutzverordnung, KTSchV).
- Art. 18**  
Beseitigung von Hundekot / Hundetoi-  
letten / Robidog-  
Stationen  
<sup>1</sup> Wer einen Hund ausführt, hat dessen Kot zu beseitigen.  
<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde sorgt für die Errichtung und den Unterhalt von geeigneten Stationen zur Entsorgung der Hinterlassenschaften (wie Robidog-Stationen).
- Art. 19**  
Beseitigung von Tier-  
körpern  
Tierkadaver sind bei der Kadaversammelstelle der Gemeinde Lauterbrunnen zu entsorgen. Weitergehende Informationen siehe Art. 25 der eidgenössischen Verordnung über die Entsorgung tierischen Nebenprodukten (SR 916.441.22).

## V. Strafbestimmungen

- Art. 20**  
Widerhandlungen  
Wer gegen dieses Reglement, im speziellen gegen Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6 Abs. 3, Art. 8 bis 16, Art. 18 und Art. 19 verstösst, oder den gestützt darauf erlassenen Anordnungen der zuständigen Organe widerhandelt, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen.
- Art. 21**  
Busse für die Hinter-  
ziehung der Hunde-  
taxe  
Gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 des Reglements über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe, setzt die Gemeinde die Busse für die Hinterziehung der Hundetaxe bis zu 5'000 Franken fest. Der Gemeinderat setzt diese im Einzelfall oder in einer Verordnung fest.

## VI. Rechtsmittel

- Art. 22**  
Rechtsmittelbeleh-  
rung  
Gegen Verfügungen des Polizeiorgans der Gemeinde kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG.



## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 23

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement vom 1. Januar 2004 wird aufgehoben.

Auflage, Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 19. November 2012 vom Stimmbürger genehmigt.

Lauterbrunnen, 10. Januar 2012

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident                      Der Sekretär

sig. P. Wälchli                      sig. T. Graf

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Anzeiger vom 17. Januar 2013 publiziert.

Lauterbrunnen, 10. Januar 2013

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Sekretär

sig. T. Graf



## Änderungen

- |            |   |   |
|------------|---|---|
| 22.02.2012 | R | Redaktionelle Änderung in Art. 3 und Art. 4 Abs. 2 korrigiert, Namensänderung der Bezeichnung für die Hundedatenbank.   |
| 31.01.2021 | R | Beschluss an der Urnenabstimmung vom 31.01.2021 (Ersatz für die wegen COVID-19 bedingte Absage der Gemeindeversammlung). Anpassung von Art. 10 Abs. 2 mit Verweis auf die Verordnung zum Reglement über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe. Inkraftsetzung: 01.02.2021. |